

# **Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg**

## **für die Gewährung von Zuschüssen**

### **zur Durchführung von Sportveranstaltungen**

#### 1. **Grundsatz**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg gewährt Vereinen und Verbänden für die Durchführung von kreisübergreifenden Sportveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches Zuschüsse zu den entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Richtsätze.

#### 2. **Allgemeine Zuschussbedingungen**

Aufwendungen sind grundsätzlich nur zuschussfähig, wenn sie unter den Geboten der Erforderlichkeit, Zweckdienlichkeit und Sparsamkeit geplant worden sind. Sie sollten so bemessen sein, dass Sinn und Zweck der Veranstaltung – die ordnungsgemäße Durchführung der Wettkämpfe und die Förderung zwischenmenschlicher Begegnungen in Rahmenveranstaltungen – in angemessener Weise gewährleistet werden.

Sportveranstaltungen, bei denen Preisgelder gewährt werden, sind nicht förderungsfähig.

#### 3. **Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähig sind Kosten für

- die Herrichtung der Sportstätte einschließlich der Kosten für die Anmietung und die vertragsgerechte Rückgabe (Endreinigung). Hierzu gehören nicht die laufenden Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung vereins- bzw. verbandseigener oder von kommunalen Trägern für den Dauerbetrieb angemieteter oder angepachteter Sportstätten sowie die Kosten von Investitionen
- die Organisation (Porto, Telefon, Schreibdienste, Büromaterial)
- Druckerarbeiten und –aufträge (Ausschreibungen, Werbung, Programme, Eintrittskarten, Ergebnislisten)
- den Transport von Sportgeräten
- Kampfrichter, Schiedsrichter, Betreuer (Fahrkosten, Gebühren, Aufwandsentschädigungen bis zu der den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes, Reisekostenstufe C, entsprechenden Höhe)

- Auszeichnungen (Preise, Urkunden, Helfergeschenke und Pokale). Die erstattungsfähigen Kosten für Sachpreise sind wie folgt gestaffelt:  
1. Platz = 30,-- €, 2. Platz = 20,-- €, 3. Platz = 15,-- €
- örtliche kulturelle Rahmenveranstaltungen
- Unterkunft und Verpflegung von Veranstaltungsteilnehmern, ausgenommen Repräsentationsbewirtung.

Es können nur die Kosten als förderungsfähig anerkannt werden, die in unmittelbarem Sachzusammenhang mit der Sportveranstaltung stehen.

4. **Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss beträgt bis zu 33 1/3 % der förderungsfähigen Gesamtkosten.

5. **Voranmeldung des Zuschussbedarfs und Antragstellung**

Voranmeldungen des Zuschussbedarfs der Vereine und Verbände sind spätestens bis zum 31.08. des Haushaltsjahres vor dem Jahr der Veranstaltung vorzunehmen.

Die Zuwendungsanträge selbst sind bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Sie müssen eine Darstellung der Veranstaltung sowie eine Übersicht über die Finanzierung der Gesamtkosten enthalten.

6. **Inkrafttreten**

Nach Beschlussfassung des Bildungs- und Kulturausschusses am 7.11.2006 treten diese Richtlinien mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft.

Ratzeburg, den 15. November 2006

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat

(Gerd Krämer)